



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 12.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005097

Publizierende Stelle

SoftwareONE Holding AG, (SoftwareONE Holding Ltd.) (SoftwareONE Holding SA), Riedenmatt 4, 6370 Stans

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung SoftwareONE Holding AG

Betroffene Organisation:

SoftwareONE Holding AG
CHE-384.378.612
Riedenmatt 4
6370 Stans

Angaben zur Generalversammlung:

04.05.2023, 15:00 Uhr, KKL Luzern (Kultur- & Kongresszentrum Luzern)
Europaplatz 1
6005 Luzern

Einladungstext/Traktanden:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der SoftwareONE Holding AG.

Der vollständige Einladungstext sowie die Traktanden und Anträge sind im angehängten PDF einsehbar.

Stans, 11. April 2023

SoftwareONE Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Dr. Daniel von Stockar, Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Frank Rossini, Sekretär des Verwaltungsrates



Einladung

**zur
ordentlichen Generalversammlung 2023
der SoftwareONE Holding AG**

Datum und Uhrzeit: **Donnerstag, 4. Mai 2023, 15:00 Uhr (Türöffnung um 14:00 Uhr)**

Ort: **KKL Luzern (Kultur- & Kongresszentrum Luzern), Europaplatz 1,
6005 Luzern, Schweiz**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

SoftwareOne hat ihren Wachstumskurs im Jahr 2022 fortgesetzt und dabei vor dem Hintergrund der Inflation, sich verschlechternden makroökonomischen Bedingungen und dem Krieg in der Ukraine Widerstandsfähigkeit und Disziplin bewiesen. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung haben wir entschiedene Massnahmen ergriffen, um auf die Herausforderungen zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf Kostenkontrolle, Führungswechsel und Verbesserung der externen Berichterstattung. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass wir solide Fortschritte gemacht haben, um ein neues Kapitel für SoftwareOne aufzuschlagen, mit dem Ziel, kontinuierlich profitables Wachstum und Wertsteigerung für unsere Aktionäre zu erzielen.

Seit unserem Börsengang im Jahr 2019 fanden unsere Generalversammlungen aufgrund der COVID-19-Beschränkungen ohne die persönliche Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre statt. Im Namen des Verwaltungsrats lade ich Sie nun mit grosser Freude zu unserer ersten physischen Generalversammlung ein. Die ordentliche Generalversammlung findet am 4. Mai 2023 um 15:00 Uhr im KKL Luzern statt.

Wir beantragen dieses Jahr wichtige Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Nachdem ich das Amt als Verwaltungsratspräsident seit der Gründung und auf der 2013 geschaffenen Holdingebene zehn Jahre lang innehatte, werde ich es nun an meinen Nachfolger übergeben. Ich will aber als aktives Mitglied des Verwaltungsrates und als bedeutender Aktionär SoftwareOne weiterhin treu bleiben. Adam Warby, der vom Verwaltungsrat als neuer unabhängiger Präsident nominiert wird und dem Verwaltungsrat seit dem Jahr 2021 angehört, verfügt über die notwendige Führungs- und Branchenerfahrung für dieses Amt. Weiter beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Elizabeth Theophille als neues, unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats. Mit über 30 Jahren internationaler Führungserfahrung in verschiedenen Funktionen in der Technologiebranche sind wir überzeugt, dass ihre fundierte Branchenkenntnis von grossem Wert für uns sein wird. Peter Kurer hat beschlossen, sich nach seiner zehnjährigen Amtszeit als Verwaltungsrat nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Zusätzlich zu der zur Wahl vorgeschlagenen Elizabeth Theophille stellen sich Daniel von Stockar, José Alberto Duarte, Timo Ihamuotila, Marie-Pierre Rogers, Isabelle Romy, Adam Warby und Jim Freeman zur Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats stehen im Einklang mit unserer Strategie, den Verwaltungsrat schrittweise zu erneuern und weiterzuentwickeln und dabei seine Stabilität zu wahren und seine Unabhängigkeit zu erhöhen.

An der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung werden wir Ihnen ausserdem verschiedene Statutenänderungen zur Genehmigung vorlegen. Damit sollen die wichtigsten Aspekte der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision umgesetzt und insbesondere die Aktionärsrechte gestärkt sowie verschiedene Abläufe modernisiert und vereinfacht werden.

Ich freue mich darauf, Sie so zahlreich wie möglich am 4. Mai 2023 begrüssen zu dürfen.

Ich danke Ihnen für Ihr anhaltendes Vertrauen und Ihre Unterstützung.

SoftwareONE Holding AG
Für den Verwaltungsrat:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. von Stockar', written in a cursive style.

Dr. Daniel von Stockar

Präsident

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresbericht (inkl. Lagebericht), statutarische Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.....	6
1.1	Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Lagebericht), der statutarischen Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.....	6
1.2	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022	6
2	Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven	6
3	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung	8
4	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.....	8
4.1	Wiederwahl von Daniel von Stockar	8
4.2	Wiederwahl von José Alberto Duarte.....	8
4.3	Wiederwahl von Timo Ihamuotila.....	8
4.4	Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers	8
4.5	Wiederwahl von Isabelle Romy	8
4.6	Wiederwahl von Adam Warby	8
4.7	Wiederwahl von Jim Freeman	8
4.8	Wahl von Elizabeth Theophile	8
5	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats.....	9
6	Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses	9
6.1	Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers	10
6.2	Wiederwahl von Daniel von Stockar	10
6.3	Wiederwahl von Adam Warby	10
6.4	Wahl von José Alberto Duarte.....	10
7	Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin	10
8	Wahl der Revisionsstelle	10
9	Genehmigung der maximalen Gesamtvergütungsbeträge für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung.....	10
9.1	Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung	10
9.2	Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.....	11

10	Statutenanpassungen	13
10.1	Aktien, Aktienbuch und Beschränkung der Übertragbarkeit.....	13
10.2	Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung, Mitteilungen und Bekanntmachungen; redaktionelle Angleichungen	14
10.3	Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung in virtueller oder hybrider Form und an einem oder mehreren Tagungsorten gleichzeitig, sowie im Ausland.....	18
10.4	Firmenänderung; Verwaltungsrat: Sitzungen und Beschlussfassung, Aufgaben, Vergütung, Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; redaktionelle Anpassungen	18

Traktanden

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung die folgenden Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1 Jahresbericht (inkl. Lagebericht), statutarische Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

1.1 Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Lagebericht), der statutarischen Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht (inkl. Lagebericht), die statutarische Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterung: Die Revisionsstelle der Gesellschaft, Ernst & Young AG, Zürich, hat aufgrund ihrer Prüfung bestätigt, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der SoftwareONE Holding AG für das Geschäftsjahr 2022 dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen. Der Geschäftsbericht sowie die statutarische Jahresrechnung und die Konzernrechnung sind online verfügbar unter <https://report.softwareone.com/ar22/> und liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Riedenmatt 4, 6370 Stans, Schweiz, auf.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance legt der Verwaltungsrat den Aktionären den Vergütungsbericht 2022 zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022 informiert die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vergütungen, die im Jahr 2022 an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausgerichtet worden sind. Der Bericht gibt zudem Auskunft über den Entscheidungsprozess in Vergütungsfragen und legt die Vergütungspolitik und -grundsätze von SoftwareOne dar. Der Vergütungsbericht 2022 ist in elektronischer Form verfügbar unter https://report.softwareone.com/ar22/cr_letter-to-shareholders/.

2 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 der SoftwareONE Holding AG wie folgt zu verwenden und folgende Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven von CHF 0.35 pro Namenaktie vorzunehmen:

(CHF)

Gewinnreserven	2022
Gewinnvortrag	65'268'449
Gewinn im Berichtszeitraum	140'964'762
Freiwillige Gewinnreserven vor beantragter Ausschüttung	206'233'211
Freiwillige Gewinnreserven nach beantragter Ausschüttung	206'233'211
Kapitaleinlagereserve	2022
Vorgetragene Kapitaleinlagereserven (schweizerisch)	18'761'557
Kapitaleinlagereserven nach beantragter Ausschüttung (schweizerisch)	18'761'557
Vorgetragene Kapitaleinlagereserven (nichtschweizerisch)	134'803'271
Beantragte Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven (nichtschweizerisch)	-55'503'511
Kapitaleinlagereserven nach beantragter Ausschüttung (nichtschweizerisch)	79'299'760

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende in Form einer Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven von CHF 0.35 pro Aktie. Dies entspricht einer Bruttoausschüttung von CHF 55'503'511 bezogen auf die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien. Es erfolgt keine Ausschüttung auf eigene Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden. Zahlungen aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven sind von der eidgenössischen Verrechnungssteuer ausgenommen und unterliegen für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die Aktien der Gesellschaft im Privatvermögen halten, nicht der Einkommensteuer. Die beantragte Dividende steht im Einklang mit der Dividendenpolitik der Gesellschaft und reflektiert die solide Leistung des Unternehmens und die starke Bilanz. Die beantragte Dividende führt zur dritten Dividendenerhöhung in Folge seit dem Börsengang der Gesellschaft Ende 2019 (2021: CHF 0.33 pro Aktie). Bei Annahme dieses Antrags erfolgt die Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven ab dem 10. Mai 2023 ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer. Die Aktien werden ab dem 8. Mai 2023 «ex Dividende» gehandelt.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Vorgänge aus dem Geschäftsjahr 2022, die den Aktionären zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Verantwortung ziehen werden. Der Gesellschaft sind keine Umstände bekannt, die einer Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 entgegenstehen würden.

4 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl bzw. die Wahl folgender Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

4.1 **Wiederwahl von Daniel von Stockar**

4.2 **Wiederwahl von José Alberto Duarte**

4.3 **Wiederwahl von Timo Ihamuotila**

4.4 **Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers**

4.5 **Wiederwahl von Isabelle Romy**

4.6 **Wiederwahl von Adam Warby**

4.7 **Wiederwahl von Jim Freeman**

4.8 **Wahl von Elizabeth Theophille**

Erläuterung: Da die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 endet, ist eine Wahl bzw. Wiederwahl durch die ordentliche Generalversammlung notwendig.

Daniel von Stockar ist seit 2013 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats. Zudem gehört er dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss sowie dem ad hoc ESG-Ausschuss an und ist Gründungsaktionär von SoftwareOne.

José Alberto Duarte ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats. Zudem gehört er dem Prüfungsausschuss und dem ad hoc ESG-Ausschuss an.

Timo Ihamuotila ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Er fungiert zudem als Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Marie-Pierre Rogers ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Im Falle ihrer Wiederwahl in den Verwaltungsrat wird Marie-Pierre Rogers zudem zur Wiederwahl in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss vorgeschlagen, in welchem sie ihre Funktion als Vorsitzende beibehalten soll.

Isabelle Romy ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sie ist Mitglied des Prüfungsausschusses und Vorsitzende des ad hoc ESG-Ausschusses.

Adam Warby ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Im Falle seiner Wiederwahl in den Verwaltungsrat wird Adam Warby zum neuen Verwaltungsratspräsidenten und zudem zur Wiederwahl in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss vorgeschlagen.

Jim Freeman ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Zudem gehört er dem Prüfungsausschuss an.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Elizabeth Theophille in den Verwaltungsrat aufgrund ihrer ausgewiesenen Fähigkeiten in der Technologie-Industrie sowie ihrem Leistungsausweis bei der technologischen und digitalen Transformation multinationaler Organisationen in verschiedenen Branchen. Elizabeth Theophille war Chief Technology Transformation Officer bei Novartis und hatte dort verschiedene Führungspositionen inne. Davor war sie bei Alcatel Lucent/Nokia, Capgemini und BP tätig. Sie ist britische Staatsangehörige und hat einen Abschluss in Computer Science vom Glasgow College of Commerce und einen Bachelor of Arts mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft vom International Management Centre in Buckingham. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass er in der beantragten Besetzung hinreichend ausgewogen zusammengesetzt ist und als Gremium durch die von den Mitgliedern eingebrachten Fähigkeiten und Eigenschaften über die erforderliche Führungskompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung verfügt.

Ausführliche Informationen über die Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre Funktion und ihren beruflichen Werdegang finden Sie im Abschnitt «Corporate Governance» des Jahresberichts 2022, online verfügbar unter <https://report.softwareone.com/ar22/cg/>.

5 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Adam Warby als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Amtsdauer von Daniel von Stockar als Präsident des Verwaltungsrats endet mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023. Nachdem er das Amt des Verwaltungsratspräsidenten zehn Jahre lang innehatte, hat er sich entschieden, die Präsidentschaft in die Hände eines Nachfolgers zu übergeben. Der vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagene Adam Warby erfüllt aufgrund seiner Führungsfunktionen in verschiedenen Technologieunternehmen die Voraussetzungen und Anforderungen für die Präsidentschaft in sehr hohem Masse.

6 Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl bzw. Wahl der folgenden Verwaltungsratsmitglieder in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

6.1 Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers

6.2 Wiederwahl von Daniel von Stockar

6.3 Wiederwahl von Adam Warby

6.4 Wahl von José Alberto Duarte

Erläuterung: Die Amtsdauer der bestehenden Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses endet nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023. José Alberto Duarte wird als Ersatz für den nicht zur Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied antretenden Peter Kurer vorgeschlagen. Im Falle ihrer Wiederwahl als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses ist vorgesehen, dass Marie-Pierre Rogers die Rolle als Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses behält.

7 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Die Amtsdauer der Anwaltskanzlei Keller AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin endet nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023. Die Anwaltskanzlei Keller AG ist seit 2019 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin gemäss Art. 689c OR tätig. Sie hat bestätigt, dass sie weiterhin die für das Mandat erforderliche Unabhängigkeit aufweist.

8 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere einjährige Amtsdauer für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung: Die Ernst & Young AG, Zürich, ist seit dem Jahr 2013 als Revisionsstelle der Gesellschaft tätig und hat bestätigt, dass sie weiterhin die für das Mandat erforderliche Unabhängigkeit aufweist.

9 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütungsbeträge für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung

9.1 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für den Verwaltungsrat von CHF 1'750'000 für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der beantragte maximale Gesamtvergütungsbetrag von CHF 1'750'000 basiert auf der Vergütung von acht Verwaltungsratsmitgliedern. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden 60 Prozent dieses Honorars in Geld und 40 Prozent in (drei Jahre lang gesperrten) SoftwareOne-Aktien zugeteilt. Die Honorare werden in vierteljährlichen Raten über den Einjahreszeitraum ausbezahlt. Die Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung gegenüber dem Vorjahr (2022: CHF 1'650'000) ist hauptsächlich zurückzuführen auf die mögliche Einführung eines zusätzlichen Ausschusses des Verwaltungsrats.

Die Vergütung des Verwaltungsrats beinhaltet das Honorar für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und eine zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit als Mitglied oder Vorsitzender bzw. Vorsitzende von Ausschüssen. Der Präsident des Verwaltungsrats erhält für seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat indes ein jährliches Grundhonorar und keine zusätzliche Vergütung für andere von ihm in Ausschüssen übernommene Funktionen und Aufgaben. Der maximale Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

- Vergütungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, einschliesslich Präsidium und Vizepräsidium sowie Vergütungen für Ausschussmitgliedschaften in Höhe von CHF 1'520'000.
- Geschätzte obligatorische Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und eine Reserve für unvorhergesehene Ereignisse in Höhe von CHF 230'000. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben keinen Anspruch auf die Zahlung von Vorsorgebeiträgen durch die Gesellschaft.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Vergütungselemente und die jeweiligen Beträge:

(CHF)

Vergütungselemente	
Feste Vergütung (in Geld)	912'000
Feste Vergütung (in Aktien)	608'000
Sozialversicherungsbeiträge und Reserve	230'000
Maximaler Gesamtvergütungsbetrag	1'750'000

9.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2024 die Genehmigung eines maximalen Gesamtvergütungsbetrags von CHF 16'700'000 für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Erläuterung: Der beantragte maximale Gesamtvergütungsbetrag von CHF 16'700'000 basiert auf der Vergütung von fünf Mitgliedern der Geschäftsleitung. Der beantragte Betrag umfasst auch eine gewisse Reserve für Wechselkursschwankungen. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus Grundgehalt, zusätzlichen Vergütungselementen und variabler Vergütung zusammen.

Die Vergütungsstruktur der Geschäftsleitung sieht wie folgt aus:

- Grundgehalt: Das Grundgehalt der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in Geld ausgezahlt und richtet sich nach der Marktpraxis, Verantwortung, Erfahrung und Leistung jedes

Mitglieds. Es beträgt insgesamt CHF 3'850'000 (brutto) für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen.

- Variable Vergütung: SoftwareOne entlohnt ihre Geschäftsleitungsmitglieder für die Gesamtleistung der Gesellschaft und die jeweilige individuelle Leistung der Geschäftsleitungsmitglieder nach dem Prinzip leistungsabhängiger Vergütung. Die variable Vergütung besteht aus Short-Term Incentives (STI) und Long-Term Incentives (LTI).
 - Short-Term Incentive (STI) Plan: Der STI konzentriert sich auf die jährliche Geschäftsentwicklung und die individuelle Performance, wird vollständig in Geld ausbezahlt und ist auf 200 Prozent des Ziel-STI begrenzt. Der maximale Gesamtbetrag des STI für alle Geschäftsleitungsmitglieder zusammen beläuft sich auf CHF 6'400'000 (brutto).
 - Long-Term Incentive (LTI) Plan: Der LTI zielt darauf ab, die nachhaltige langfristige Wertschöpfung weiter voranzutreiben. Er wird in Form von Performance Share Units (PSUs) gewährt, deren Ausübung (Vesting) an Leistungs- und Servicebedingungen geknüpft und auf das Doppelte der Zahl der gewährten PSUs begrenzt ist. Der gesamte Zuteilungsbetrag für den LTI, als Marktwert der PSUs, beläuft sich für alle Geschäftsleitungsmitglieder zusammen auf CHF 5'250'000 (brutto).
- Zusätzliche Vergütungselemente: Geschäftsleitungsmitglieder haben Anspruch auf bestimmte Nebenleistungen und Entschädigungspakete sowie auf Vorsorge- und ähnliche Beiträge. Diese Vergütungen stehen im Einklang mit der Unternehmenspolitik im jeweiligen Land. Die Geschäftsleitungsmitglieder und die Gesellschaft zahlen die gesetzlichen Beiträge unter Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Der Maximalbetrag der Sozialversicherungsbeiträge und solcher Nebenleistungen, Entschädigungen und Vorsorge- und ähnlicher Beiträge für alle Mitglieder der Geschäftsleitung wird – auf Grundlage des maximalen Gesamtvergütungsbetrags – auf CHF 1'200'000 geschätzt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Vergütungselemente und die jeweiligen CHF-Beträge:

Vergütungselemente	in CHF
Grundgehalt	3'850'000
Zusätzliche Vergütungselemente	1'200'000
Short-Term Incentive (STI)	6'400'000 (Maximale Auszahlung)
Long-Term Incentive (LTI)	5'250'000 (Zuteilungsbetrag)
Gesamtvergütung	16'700'000

Der beantragte maximale Gesamtvergütungsbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung von CHF 16'600'000 kommt zum Tragen, wenn die STI-Leistungsziele der Geschäftsleitung zum Höchstsatz von 200 Prozent erreicht werden, während LTI-Vergütungen zum Marktwert im Zeitpunkt der Zuteilung unter Annahme einer hundertprozentigen Zielerreichung berücksichtigt werden. Die Entscheidung zur Umstellung auf die Berücksichtigung des Zuteilungswerts der LTI-Vergütungen wurde aus Transparenzgründen getroffen, um den Aktionärinnen und Aktionären eine bessere Vergleichbarkeit der genehmigten LTI-Vergütungen mit den geprüften Beträgen des jeweiligen Vergütungsberichts zu ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt dies den

zukunftsorientierten Charakter des aktienbasierten LTI-Plans, da die endgültige Anzahl der SoftwareOne-Aktien im Rahmen des LTI-Plans zwischen dem zweifachen der Anzahl der gewährten PSUs und null variiert, abhängig vom Erreichen der Leistungs- und Servicebedingungen, die im Voraus für jeden dreijährigen Planzyklus festgelegt werden. Die vom Arbeitgeber je nach Erreichen der STI- und LTI-Leistungsziele zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge wurden unter der Annahme der maximalen Performance für den STI und des Marktwerts am Tag der Zuteilung für den LTI berechnet.

10 Statutenanpassungen

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, die Statuten der SoftwareONE Holding AG, wie in den nachfolgenden Anträgen 10.1 bis 10.4 dargestellt abzuändern. Die beantragten Anpassungen beziehen sich hauptsächlich auf die Revision des schweizerischen Aktienrechts, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Eine Vergleichsversion der beantragten neuen Statuten gegenüber den gegenwärtigen Statuten ist online verfügbar unter <https://sc102-prod-cd.azurewebsites.net/-/media/files/investors/softwareone-2023-aoi-amendment.pdf>.

10.1 Aktien, Aktienbuch und Beschränkung der Übertragbarkeit

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Statuten wie folgt abzuändern (Änderungen in rot):

Artikel 4 Abs. 1 – Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des Abs. 4 dieser Bestimmung als **einfache** Wertrechte im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) ausgestaltet und als Bucheffekten geführt.

Artikel 5 Abs. 3 – Aktienbuch und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie** die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung **zu** halten, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.**

Erläuterung: Art. 4 Abs. 1 ist eine Anpassung an den neuen Gesetzeswortlaut von Art. 973c OR. Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 5 Abs. 3 ergeben sich aus den neuen zusätzlichen Gründen, aus denen die Eintragung eines Aktionärs in das Aktienregister nach dem neuen schweizerischen Aktienrecht abgelehnt werden kann. Die Möglichkeit der Gesuchstellung auf elektronischem Weg reflektiert die neuen gesetzlichen Anforderungen.

10.2 Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung, Mitteilungen und Bekanntmachungen; redaktionelle Angleichungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7, Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8, Art. 11 Abs. 1 und 3 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten wie folgt abzuändern (Änderungen in rot):

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 Abs. 2 – Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung ~~en~~ zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung ~~durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Einladung kann zusätzlich per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees erfolgen.~~ Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Artikel 8 Abs. 3 – Einberufung und Traktandierung

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen~~ vertreten, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat innert 30 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 8 Abs. 4 – Einberufung und Traktandierung

Aktionäre, die mindestens ~~1%~~ 0.5% des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen~~ vertreten, können bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Artikel 8 Abs. 5 – Einberufung und Traktandierung

In der Einberufung sind ~~die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre~~ bekanntzugeben: ~~– welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.~~

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats mit kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 8 Abs. 7 – Einberufung und Traktandierung

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~elektronisch zugänglich~~

~~zu machen. am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär/jede Aktionärin verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.~~

Artikel 8 Abs. 8 – Einberufung und Traktandierung

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer **Sonderprüfung Sonderuntersuchung** und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 10 Abs. 2 – Stimmrecht und Vertretung; unabhängiger Stimmrechtsvertreter

[keine Änderung in der deutschen Version]

Artikel 11 Abs. 1 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der **absoluten** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

Artikel 11 Abs. 3 – Beschlussfassung

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die **absolute** Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. **die Zusammenlegung von Aktien;**
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien;
5. **die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~**

6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder ~~zwecks Sachübernahme durch Verrechnung mit einer Forderung~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
10. die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
14. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 27 Abs. 2 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen ~~durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen~~ per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Erläuterung: Die Anpassungen in Art. 7, Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8 und Art. 11 Abs. 1 und 3 entsprechen dem neuen Gesetzestext. Art. 7 und Art. 11 Abs. 3 reflektieren die neuen erweiterten Befugnisse und qualifizierten Mehrheitserfordernisse der Generalversammlung. Die weiteren beantragten Änderungen in Art. 11 Abs. 3 reflektieren die neue Terminologie unter dem neuen Aktienrecht. Die beantragten Anpassungen in Art. 8 Abs. 2 und 5 und Art. 27 Abs. 2 reflektieren die neuen Anforderungen an die Einberufung der Generalversammlung und die Möglichkeit elektronischer Mitteilungen an die Aktionäre. Die beantragten Änderungen in Art. 8 Abs. 3 und 4 reflektieren die neuen Schwellenwerte für die Einberufung einer Generalversammlung und die Traktandierung unter neuem Aktienrecht. Die beantragte Anpassung in Art. 10 Abs. 2 betrifft nur den englischen Statutentext und ist lediglich redaktioneller Natur.

10.3 Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung in virtueller oder hybrider Form und an einem oder mehreren Tagungsorten gleichzeitig, sowie im Ausland

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Abs. 6 der Statuten wie folgt abzuändern (Änderungen in rot):

Artikel 8 Abs. 6 – Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlungen können an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder in einer Kombination davon durchgeführt werden. ~~finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt~~

Erläuterung: Unter dem neuen Recht können Generalversammlungen auch rein virtuell ohne Tagungsort oder im Ausland abgehalten werden, wobei jeweils eine entsprechende statutarische Grundlage vorausgesetzt ist. Der Verwaltungsrat hat derzeit nicht die Absicht, Generalversammlungen rein virtuell oder im Ausland durchzuführen. Nichtsdestotrotz erlaubt die vorgeschlagene Änderung im Falle von besonderen Umständen die nötige Flexibilität. Den Aktionären stehen im Rahmen einer rein virtuellen Generalversammlung die gleichen Teilnahmerechte (einschliesslich des Stimm- und Antragsrechts, des Auskunftsrechts und des Rechts, sich zu äussern) wie in Generalversammlungen mit physischer Anwesenheit zu.

10.4 Firmenänderung; Verwaltungsrat: Sitzungen und Beschlussfassung, Aufgaben, Vergütung, Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; redaktionelle Anpassungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1, Art. 13 Abs. 1, 4 und 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 4-6, Art. 22 Abs. 1 und 3 sowie die Überschrift von Art. 21 der Statuten wie folgt abzuändern (Änderungen in rot):

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

SoftwareOneNE Holding AG

(SoftwareOneNE Holding Ltd.)

(SoftwareOneNE Holding SA)

besteht mit Sitz in Stans (NW) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) (in der jeweils geltenden Fassung).

Artikel 13 Abs. 1 – Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder

andere elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist **und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.**

Artikel 13 Abs. 4 – Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit oder ohne Sitzungsort. Beschlüsse können auch **schriftlich oder in elektronischer Form (inkl. per E-Mail) auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung** zu einem gestellten Antrag gefasst werden **(inkl. per E-Mail oder Fax)**, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 13 Abs. 5 – Sitzungen und Beschlussfassung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom **Sekretär Protokollführer** unterzeichnet wird.

Artikel 14 Abs. 2 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts Richters** im Falle der Überschuldung.

Artikel 18 Abs. 5 – Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Vergütungen können in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung können auch in Form von Optionen oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten oder

Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von ~~genehmigtem oder~~ bedingtem Aktienkapital ~~oder des Kapitalbands~~ bereitstellen.

Artikel 20 Abs. 1 – Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

Wenn der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 2 nicht ausreicht, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften berechtigt, aus dem Zusatzbetrag eine Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an solche Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung nach Art. 19 in die Geschäftsleitung eintreten ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.~~

Artikel 20 Abs. 2 – Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

~~Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.~~

Artikel 21 – Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe

Artikel 21 Abs. 4 – Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe

Als Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung gelten ~~Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 21 Abs. 5 – Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe erfordert die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrats bzw., sofern an diesen delegiert, des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

Artikel 21 Abs. 6 – Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der SoftwareOneNE Gruppe, die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert zwölf Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Artikel 22 Abs. 1 – Verträge über die Vergütung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. ~~Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.~~ Diese dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten.

Artikel 22 Abs. 3 – Verträge über die Vergütung

Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern ~~des Verwaltungsrats oder~~ der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot den ~~Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlt fixen jährlichen Vergütung in Geld pro rata~~ nicht übersteigen.

Artikel 24 Abs. 2 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

[keine Änderung in der deutschen Version]

Erläuterung: Im Rahmen des in diesem Jahr bekanntgegebenen Rebrandings von SoftwareOne wird beantragt, den Firmennamen und seine Übersetzungen zu ändern. Dies erfordert weitere Anpassungen in Art. 21 Abs. 5 und 6 sowie in der Überschrift von Art. 21. Die Änderungen in Art. 13 Abs. 1, 4 und 5 reflektieren den neuen Gesetzestext und geben dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bezüglich seiner Beschlussfassung. Die Änderung in Art. 14 Abs. 2 ist auf eine zusätzliche Kompetenz des Verwaltungsrats im neuen Gesetz zurückzuführen. Die Änderungen in Art. 18 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 1 und Abs. 3 geben den neuen Gesetzeswortlaut wieder.

Organisatorische Informationen

Jahresbericht

Der Jahresbericht 2022 einschliesslich der Berichte der Revisionsstelle zur Jahres- und Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichts wurden am 31. März 2023 veröffentlicht und können auf <https://report.softwareone.com/ar22/> abgerufen und heruntergeladen werden. Der Jahresbericht 2022 liegt auch am Hauptsitz von SoftwareOne, Riedenmatt 4, 6370 Stans, Schweiz, zur Einsicht auf.

Stimmberechtigung und Zutrittskarten

Diese Einladung zur Generalversammlung wird an die am 26. April 2023, 17:00 Uhr, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre zugestellt. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mit Stimmrecht erhalten die Anmeldung zur Bestellung der Zutrittskarte direkt zugestellt. Zutrittskarten werden an die Aktionäre ab dem 26. April 2023 versendet. Vom 26. April 2023, 17:01 Uhr bis und mit 4. Mai 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch eine Drittperson, die nicht Aktionärin sein muss, mittels schriftlicher Vollmacht oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz, vertreten lassen.

Für die Vollmachtserteilung ist das beiliegende Anmelde- und Vollmachtformular entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Für die Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin verwenden die Aktionäre bitte das Formular auf der Rückseite des Anmelde- und Vollmachtformulars und senden es mit den ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Instruktionen so bald wie möglich, spätestens jedoch bis am 2. Mai 2023, unter Verwendung des beiliegenden Umschlags zurück. Vollmachten und Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können auch elektronisch über den Anleger-Internetservice unter <https://softwareone.netvote.ch> bis am 2. Mai 2023, 11:59 Uhr, unter Beachtung der zusammen mit der Einladung versandten Informationen, abgegeben werden.

Für den Verwaltungsrat:



Dr. Daniel von Stockar

Präsident

(Die deutsche Fassung ist massgeblich)

Vielen Dank

Kontaktadresse:

+41 844 44 55 44
info@softwareone.com
Riedenmatt 4
CH-6370 Stans
Schweiz

